

## Satzung

### der Ortsgemeinde Winterscheid über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Winterscheid

vom 19. Oktober 1988

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, Bb 2020-1) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

#### § 1

Die Flurstücke Nr. 2, 3, 4, 5, 20, 21 und 22 Flur 7 Gemarkung Winterscheid bzw. Teilflächen dieser Grundstücke werden zur Ab- und Anbindung nach Maßgabe der anliegenden Kartenunterlage in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einbezogen. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

(1) Für die genannten Grundstücke werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Gehölzanpflanzungen festgesetzt:

1. Auf jedem Baugrundstück ist im Vorgartenbereich mindestens ein heimischer Laubbaum I. oder II. Ordnung zu pflanzen.
2. An den rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind pro 10 lfdm. mindestens ein heimischer Laubbaum I. oder II. Ordnung sowie mindestens fünf heimische Sträucher zu pflanzen. Hinsichtlich der zu verwendenden Arten gilt folgende Vorschlagsliste: Rotbuche, Bergahorn, Stieleiche, Traubeneiche, Eberesche, Vogelkirsche, Hainbuche, Salweide, Gemeiner Schneeball, Holunder, Haselnuß, Heckenkirsche, Pfaffenhütchen.

(2) Die auf den Grundstücken vorhandenen Bäume und Sträucher, die einer Bebauung nicht hinderlich sind, müssen erhalten bleiben.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Winterscheid, den 19. Oktober 1988

Reusch, Ortsbürgermeister

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, daß die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschlussgründe (§ 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 der Gemeindeordnung)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

